

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1957

Nummer 70

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|---|
| <p>A. Landesregierung.</p> <p>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</p> <p>C. Innenminister.</p> <p>D. Finanzminister.</p> <p>D. Finanzminister. C. Innenminister.
Gem. RdErl. 11. 6. 1957 Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen. S. 1501.</p> <p>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</p> | <p>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>G. Arbeits- und Sozialminister.</p> <p>H. Kultusminister.</p> <p>J. Minister für Wiederaufbau.</p> <p>K. Justizminister.</p> <p>Hinweis.
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 38 v. 27. 6. 1957. S. 1513/14.</p> |
|--|---|

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3029/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15371/57
v. 11. 6. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 4. Juni 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
 - b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
 - c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten
- a) über 24 bzw. 28 Jahre
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A, Anlage 1
 - b) unter 24 bzw. 28 Jahren
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2, Anlage 2
 - c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,
die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1110 DM, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1710 DM, der monatliche Steigerungsbetrag . . auf 130 DM, die monatliche Aufrückungszulage . . auf 56 DM,
 - d) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen,
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr.d und Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T auf die Beträge der beigefügten Anlage 3. Anlage 3
- (2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A). Anlage 4

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBesBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nicht anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Wohnungsgeldzuschuß eines 24jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
60 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
65 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.“

Anlage 5

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO.A) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

§ 4

(1) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung erhöht:

in der Vergütungsgruppe	I	um 68 DM,
in der Vergütungsgruppe	II	um 58 DM,
in der Vergütungsgruppe	III	um 51 DM,
in der Vergütungsgruppe	IV a	um 45 DM,
in der Vergütungsgruppe	IV b	um 40 DM,
in der Vergütungsgruppe	V a u. b	um 35 DM,
in der Vergütungsgruppe	V c	um 31 DM,
in der Vergütungsgruppe	VI a u. b	um 30 DM,
in der Vergütungsgruppe	VIII	um 15 DM,
in der Vergütungsgruppe	IX	um 12 DM,
in der Vergütungsgruppe	X	um 10 DM;

in der Vergütungsgruppe VII wird die bisherige Grundvergütung

von 320 DM bis zu 334 DM	um 15 DM,
von 335 DM bis zu 349 DM	um 16 DM,
von 350 DM bis zu 364 DM	um 17 DM,
von 365 DM bis zu 379 DM	um 18 DM,
von 380 DM bis zu 394 DM	um 19 DM,
von 395 DM bis zu 409 DM	um 20 DM,
von 410 DM bis zu 424 DM	um 21 DM,
von 425 DM bis zu 439 DM	um 22 DM,
von 440 DM bis zu 454 DM	um 23 DM,
von 455 DM und mehr	um 24 DM erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte.

(2) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1957 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage F (Anlage 4 zu § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(3) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen, unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten wird die bisherige Grundvergütung um 85 DM erhöht.

(4) Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1957 steigert oder die am 1. April 1957 aufzurücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann der Steigerungsbetrag zuzurechnen bzw. die Grundvergütung der Auf-rückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1, 3 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

§ 5

(1) Die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Grundvergütung erhöht sich im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen für die Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, um $\frac{3}{4}$ des besonderen Erhöhungsbetrags, der am 31. März 1957 gemäß der Anlage 6c des Tarifvertrages über die Neu-regelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 zustand, soweit sich hiernach ein Betrag von mehr als 5 DM ergibt.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen werden den Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen und am 31. März 1957 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, neben der Grundvergütung die in der Anlage 6 angegebenen Zulagen gezahlt.

Anla

§ 7

(1) Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Besoldungsneuregelungen wird in den Vergütungsgruppen VII bis X TO.A und Kr.b bis Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

(2) Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 4. Juni 1957.

Protokollerklärung

zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TO. K, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTA.V) oder § 4 der tarifvertraglichen Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1951 gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsordnungen der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter die HGTA.V fallenden Angestellten erfolgt bezirklich eine Sonderregelung. Von

dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß § 6 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes bis zum Inkrafttreten einer neuen tarifvertraglichen Regelung nachwirkt.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	mtl. Anfangsgrundvergütung DM	mtl. Steigerungsbetrag DM	mtl. Aufrückzulage DM	Höchstbetrag der mtl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den WGZ
I	880	59	47	1 293	III	
II	768	45	47	1 128	III	III
III	640	42	35	976	III	
IVa	565	35	35	915	Vb	
IVb	530	30	33	770	VIa bzw. VIb	
Va	454	27	28	688	VIa bzw. VIb	
Vb	454	27	28	670	VIb	
Vc	448	25	26	648	VIb	IV
VIa	405	20	24	632	VII	
VIb	405	20	24	585	VII	
VII	335	16	21	479	VIII	
VIII	305	10	18	385	IX	V
IX	272	10	14	352	X	
X	248	10	—	328	X	

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Anlage 2 zur TO.A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

In Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt:				Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres		Nach Vollendung des 27. Lebensjahres		
	DM (90 %)	DM (95 %)	DM (95 %)	DM (95 %)	
I	792,—	836,—			III
II	691,—	730,—			III
III	576,—	608,—			III
nach Vollendung des					
	18.	19.	20.	21.	23.
Lebensjahres					
	DM (70 %)	DM (75 %)	DM (80 %)	DM (90 %)	DM (95 %)
IVb	—	—	—	477,—	503,50
Va u. Vb	—	—	—	409,—	431,50
VI	283,50	304,—	324,—	364,50	385,—
VII	234,50	251,50	268,—	301,50	318,50
VIII	213,50	229,—	244,—	274,50	290,—
IX	190,50	204,—	218,—	245,—	258,50
X	174,—	186,—	198,50	223,50	236,—

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 2 zur Kr.T

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

	Vergütungsgruppe Kr.a DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	440,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	23,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	647,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	IV
5. Urlaubsklasse	B

Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen¹⁾, Hebammenoberinnen, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

¹⁾ Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35,— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70,— DM.

Vergütungsgruppe Kr.b

	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	390,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	19,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	485,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwestern als leitende Oberschwestern
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflege-
anstalten.

Vergütungsgruppe Kr.c

	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	357,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	15,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	435,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung,
Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit),
Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirt-
schaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Operationsschwestern in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger
(Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr.d

	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	304,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	385,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenpfleger ¹⁾ ²⁾,

Krankenschwestern ¹⁾ ²⁾,

Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) ¹⁾ ²⁾,

Hebammen ¹⁾,

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Oberpfleger
(Oberpflegerinnen),

Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 15,— DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säug-
lings- und Kinderschwestern (-Krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stellung z. B. als Leiter (Leiterinnen)
von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwestern), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als
Narkoseschwestern.

²⁾ Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM ge-
ringere Grundvergütung.

Vergütungsgruppe Kr.e

	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	271,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	352,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung ¹⁾.

¹⁾ Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Vergütungsgruppe	nach Vollendung des												
	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I III			880	880	880	880	902	944	986	1028	1070		
II III			768	768	771	813	855	897	939	981	1023		
III III			640	682	724	766	808	850	892	934	976		
IVa Vb	565	565	576	603	630	657	684	711	738				
IVb VIa	530	530	530	530	546	566	586	606	626	646	666	686	693
IVb VIb	530	530	530	530	546	566	586	606	626	646			
Va VIa	454	454	473	493	513	533	553	573	593	613	633	653	660
Va VIb*)	454	454	473	493	513	533	553	573	593	613			
Vb VIb	454	454	473	493	513	533	553	573	593	613			
Vc VIb	448	451	471	491	511	531	551	571	591	611			
VIa u. VIb VII	405	405	405	407	423	439	455	471	487	503			
VII VIII	335	336	346	356	366	376	386	396	406				
VIII IX	305	305	310	320	330	340	350	360	370				
IX X	272	272	282	292	302	312	322	332	342				
X X	248	258	268	278	288	298	308	318	328				

Anmerkung: Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

- a) bei den außerhalb der Grenzlínen liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
b) bei den von der Grenzlíne umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

*) Hierunter fallen die im TV v. 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 5

(zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Ortsklasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	241,50	206,50	191,50	175,—	163,—
	A	235,50	200,50	185,50	169,—	157,—
	B u. C	230,—	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	266,—	227,50	211,—	192,50	179,50
	A	259,50	221,—	204,50	186,—	173,—
	B u. C	253,—	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	290,—	248,—	230,—	210,—	196,—
	A	283,—	241,—	223,—	203,—	188,50
	B u. C	276,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	314,—	268,50	249,—	227,50	212,—
	A	306,50	261,—	241,50	220,—	204,50
	B u. C	299,—	253,50	234,—	213,—	197,—

Anlage 6

(§ 6 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Zulage für Angestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen und am 31. 3. 1957 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten:

Nach Vollendung des	In Vergütungsgruppe:					
	X	IX	VIII	VII	VI	V
20. Lebensjahres	4,—	8,—	2,—	5,—	—	—
21. Lebensjahres	9,—	8,—	2,—	5,—	—	6,—
23. Lebensjahres	9,—	6,—	7,—	5,—	14,—	6,—

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955 (MBL. NW. 1956 S. 25).

2. Zu § 3

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle einer Vergütung, bestehend aus Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß, eine Gesamtvergütung gestaffelt nach Lebensalter und Ortsklassen (Anlage 5 des Tarifvertrages).

3. Zu § 4 Abs. 1

Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 bzw. über 28 Jahren wird die bisherige Grundvergütung um die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Beträge erhöht. Die so festgesetzte neue Grundvergütung darf den Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung nicht übersteigen. Die besondere Bestimmung für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen ist für die Landesdienststellen ohne Bedeutung. Das gleiche gilt für § 5 Abs. 2 und § 6.

4. Zu § 4 Abs. 2

Nach § 4 Abs. 2 ist nicht zwingend vorgeschrieben, daß der Angestellte bei der Überleitung nach diesem Tarifvertrag die Grundvergütung eines Neueingestellten nach der Anlage F erhält, wenn diese Grundvergütung höher ist als die Grundvergütung, die sich nach § 4 Abs. 1 ergeben würde. Der Angestellte soll ab 1. April 1957 die Grundvergütung erhalten, die unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Steigerung der Grundvergütung für ihn günstiger ist.

5. Zu § 4 Abs. 5

Nach § 4 Abs. 5 steigert sich die Grundvergütung, die nach Abs. 1 festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag wie

neueingestellte Angestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Zu § 5 Abs. 5 TO.A

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Bestimmungen dieses Tarifvertrages oder eines Tarifvertrages mit gleichem Inhalt noch nicht angewandt worden sind, wiederingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so sind die seit dem Ausscheiden bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingetretenen Erhöhungen zu berücksichtigen, d. h. die Angestellten erhalten zu ihrer zuletzt bezogenen Grundvergütung (die ggf. auf 140 v. H. des Standes von 1938 zu erhöhen ist) die Erhöhung nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. September 1954 (MBL. NW. S. 1757), die Erhöhung nach § 3 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955 (MBL. NW. 1956 S. 25) und die Erhöhung nach diesem Tarifvertrag. Das gleiche gilt bei der sinnngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 gemäß dem Runderlaß vom 27. November 1952 (MBL. NW. S. 1829).

7. Zu § 7 Abs. 1

Nach § 7 des Tarifvertrages erhalten die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X TO.A einheitlich als vollen Wohnungsgeldzuschuß den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV und als einfachen Wohnungsgeldzuschuß den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V. Das gleiche gilt für die Vergütungsgruppen der Anlage 2 zur Kr.T

8. Zu § 7 Abs. 2

Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

9. Zu Ziff. 2 der Protokollerklärung

Die regelmäßige Arbeitszeit für die unter § 3 Kr.T fallenden im Angestelltenverhältnis stehenden Arbeitnehmer beträgt bis auf weiteres 54 Stunden.

10. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütungen nach den Bestimmungen der TO.A, der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst oder der Kr.T erhalten, für die Zeiträume ab 1. April 1957 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

11. Wir bitten, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen möglichst mit der Vergütung für den Monat Juli 1957 auszuzahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1957 S. 1501.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 27. 6. 1957

Datum	Seite
28. 5. 57 Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	161
6. 6. 57 Bekanntmachung über die Änderung des § 3 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät in Münster vom 2. April 1955 (GV. NW. S. 147)	161
7. 6. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	162

— MBl. NW. 1957 S. 1513/14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
